



.....Stadt Füssen

**Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG
von der Landschaftsschutzgebietsverordnung des
LSG-00115.01 ‚Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt
Füssen und der Gemeinden Weissensee, Eisenberg und Pfronten im
Landkreis Füssen‘**

**zum Bebauungsplan W 45 – Kemptener Straße, 1. Ände-
rung (Erweiterung Autohaus MedeleSchäfer)**

für die Grundstücke Fl.-Nm. 1756 Teilfl., 1754 Teilfl., (1747, 1747/4)

vom 03.03.2026

Verfasser:

**EGER &
PARTNER** LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

Austraße 35
86153 Augsburg
Telefon (08 21) 25 92 94 - 0
Telefax (08 21) 25 92 94 - 12
E-Mail eger@egerpartner.de

Gertrud Bittl-Dinger, Landschaftsarchitektin
Lukas Lindenauer, B.eng. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Vorhabenbeschreibung und Vorhabenbegründung	3
1.2	Antragstellung und Rechtsgrundlagen	4
1.3	Datengrundlagen	4
1.4	Schutzgebietsverordnung	4
1.5	Eingriffsvermeidung	5
1.6	Planungsalternativen	6
1.7	Übergeordnete Planungen	6
1.8	Befreiungstatbestände	6
2	BEFREIUNG VON DEN VERBOTEN DER LSG-VERORDNUNG	7

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die an der Kemptener Straße, am westlichen Ortsrand von Füssen, ansässige Firma Medele-Schäfer benötigt Erweiterungsfläche für das bestehende Autohaus. Grund für den Erweiterungsbedarf sind die technischen Anforderungen zur Ausweitung der bestehenden Dienstleistungen auf den Schwerpunkt Elektromobilität wie z.B. Elektrobusse.

Der Vorhabenbereich, inklusive Bestandsgelände, liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG-00115.01) ‚Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weissensee, Eisenberg und Pfronten im Landkreis Füssen‘. Das LSG ist gemäß § 26 BNatSchG geschützt.



(BayernAtlas, 2026)

Für das gegenständliche Vorhaben wird ein Antrag auf eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.

Die Ausnahme wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes W 45 – Kemptener Straße, 1. Änderung ‚Erweiterung Autohaus MedeleSchäfer‘ der Stadt Füssen beantragt. Mit der Erstellung der Unterlagen sind Eger & Partner, Landschaftsarchitekten BDLA, beauftragt.

1.1 Vorhabenbeschreibung und Vorhabenbegründung

Der Geltungsbereich mit einer Größe ca. 1,4 h umfasst die Flurnummern 1756 Teilfl., 1754 Teilfl., 1747, 174/4, 846/2, 1113/8, 1747/2 Teilfl., 683/7 Teilfl. und 683/3 Teilfl. in der Gemarkung Füssen. Das gegenständliche Landschaftsschutzgebiet betrifft die Fl.-nrn. 1756 Teilfl., 1754 Teilfl. sowie im Umgriff des bestehenden Bebauungsplanes die Fl.-nrn. 1747, 1747/4 der Gemarkung Füssen.

Folgende Flächen ergeben sich:

Erweiterungsfläche Fl.-nrn. 1756 TF, 1754 TF	6.756 m ²
Bestehende Gewerbliche Fläche Fl.-nrn. 1747, 1747/4	5.478 m ²
Gesamt:	12.234 m ²

Das Vorhaben stellt eine Erweiterung einer bestehenden Gewerbefläche dar. Damit können das Betriebsgelände und die Gebäude weiter genutzt werden. Auf dem Grundstück soll eine Erweiterung des Betriebs möglich sein, voraussichtlich werden dadurch u.a. zusätzliche Flächen für den Verkauf, Werkstätten, Stellplätze und Nebengebäude benötigt. Eine zusätzliche Einfahrt soll zukünftige auch den Verkehr von LKW und Bussen ermöglichen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bedingen, aufgrund des Platzbedarfs, eine komplette Verlagerung des Betriebsstandortes. Eine Folge hieraus wäre die Inanspruchnahme alternativer Flächen, mit zumindest vergleichbaren Umweltauswirkungen an anderer Stelle. Durch die Erweiterungsfläche kann der Betriebsstandort vor Ort gesichert und weiter genutzt werden.

Eine Eignung des Änderungsbereich ist auch durch die vorhandene Infrastruktur (Straßen, Gewerbe, Kaserne) und deren Vorbelastungen, vor allem durch Lärm- und Abgas-Emissionen, gegeben.

1.2 Antragstellung und Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben zur Erweiterung der gewerblichen Fläche der Fa. MedeleSchäfer verdrängt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 45 – Kemptener Straße. Es wird ein Angebots-Bebauungsplan zur 1. Änderung des bestehenden BPlanes erstellt. Die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren beantragt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt. Hilfsweise wird eine Ausnahme von den Verboten des § 2 LSG-VO gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 der LSG-VO mit beantragt.

Die Erlaubnis zur Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet unter Einhaltung von Auflagen wird angestrebt. Die Gründe zur Erteilung einer Befreiung werden dargelegt.

Der Antrag zur Befreiung von der LSG-Verordnung spiegelt den derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand wider und stellt eine umfassende Zusammenschau der Maßnahmen dar.

Die notwendigen naturschutzrechtlichen Befreiungs- bzw. Ausnahmeentscheidungen werden zusammen mit der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und des gemeindlichen Satzungsbeschluss genehmigt.

1.3 Datengrundlagen

Als Grundlage dienen die Datengrundlagen aus den Genehmigungsverfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung des gegenständlichen Vorhabens. Dazu zählen auch die Schutzgebietsdaten in digitaler Form (<https://atlas.bayern.de>, Abfrage 2026)

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weißensee, Eisenberg und Pfronten im Landkreis Füssen (ID LSG-00115.01 mit der Nr. OAL-06) liegt als Lesefassung diesem Antrag zugrunde.

1.4 Schutzgebietsverordnung

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00115.01) ‚Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weissensee, Eisenberg und Pfronten im Landkreis Füssen‘

hat eine Größe von ca. 1.468 ha und verläuft im äußersten Süden des Landkreises entlang der deutsch-österreichischen Grenze, zwischen Füssen und Meilingen.

Die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weißensee, Eisenberg und Pfronten im Landkreis Füssen tritt am 26.11.1963 in Kraft.

Folgende Auszüge aus der LSG-VO sind zu beachten:

Grundsätzlich wird das geschützte Gebiet durch eine Linie begrenzt (gem. § 2 LSG-VO).

Diese Linie verläuft fast vollständig durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 45 – Kemptener Straße, 1. Änderung.

Folgende Paragraphen stellen die Grundlage für diesen Antrag dar:

§ 2 Verbote

Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Ins-besondere ist es auch verboten, die Tierwelt mutwillig zu beunruhigen, oder außerhalb bewohnter Gebäude in einer den Naturgenuss anderer störenden Weise Radio- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) spielen zu lassen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen sind mit Erlaubnis des Landratsamtes Füssen zulässig.
- (2) Der Erlaubnis des Landratsamtes Füssen bedarf insbesondere, wer
 - a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen, ...

§ 4

- (1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
- (2) Die Erlaubnis kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

1.5 Eingriffsvermeidung

Gemäß Baugesetzbuch sind nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB i.V. m. § 18 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten.

Das Gebot, Eingriffe zu vermeiden, wurde umfangreich berücksichtigt.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter eingeplant. Für das Schutzgut Landschaftsbild sind in Verbindung mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt folgende Maßnahmen festgesetzt:

Es entstehen Eingrünungstreifen im Übergang zur offenen Landschaft im Westen und Süden. Die Eingrünung im Westen hat im Mittel eine Breite von 10 Metern. In den Eingrünungstreifen werden Bäume und Sträucher gepflanzt. Im Norden im Anschluss an die Bebauung und die Kemptener Straße erfolgt eine lockere Baumbepflanzung als Übergang in die städtische Bebauung.

Es sind Festsetzungen zur Grünordnung getroffen worden, die Baumpflanzungen, Strauch- und Heckenpflanzungen, Ansaaten, extensive Dach- und Fassadenbegrünung sowie eine Durchgrünung sichern.

Die Eingriffsermittlung / Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB im Umweltbericht.

Der im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelte Ausgleichsbedarf wird auf einer externen Ausgleichsfläche umgesetzt. Diese erfolgt auf einer Ökokontofläche der Fa. Geiger Flächen und Liegenschaften GmbH & Co. KG in der Gemarkung Untermaiselstein, Gde. Rettenberg, Lkrs. Oberallgäu, im Naturraum D66 Voralpines Moor- und Hügelland. Die Abbuchungsfläche entspricht den ermittelten Wertpunkten und umfasst 2.459 m² auf Teilflächen der Fl.-nrn. 860

und 869/1. Der vorhabenbedingte Ausgleichsbedarf wird vollständig kompensiert. Ein Abbuchungsnachweis für die externe Fläche liegt vor.

1.6 Planungsalternativen

Aufgrund der Lage der Erweiterungsflächen in direkten Anschluss an die Bestandsflächen, die sich bereits im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (W 45 – Kemptener Straße, rechtsgültig seit 22.10.2004) befinden, ergeben sich positive Effekte für das Plangebiet.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bedingen eine komplette Verlagerung des Betriebsstandortes. Durch die Erweiterungsfläche kann der Betriebsstandort vor Ort gesichert werden und in Teilen durch Bestandsumbau weiter genutzt werden. Aus diesem Grund wird der gewählte Standort favorisiert.

Eine Eignung des Geländes (Bestand und Erweiterung) ist durch die vorhandene Infrastruktur und deren Nutzungen (Straßen und Gewerbe, Kaserne) und deren Vorbelastungen, vor allem durch Schall, gegeben. Die Aussicht einer Überarbeitung der Gebietskulisse des Landschaftsschutzgebietes mit einer Verlagerung der Schutzgebietsflächen spricht für den gewählten Standort.

1.7 Übergeordnete Planungen

Das Vorhabengebiet befindet sich in der Planungsregion 16 (Allgäu). Die Stadt Füssen wird hier als Mittelzentrum im Alpengebiet innerhalb einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Kempten – Nesselwang – Füssen) dargestellt.

In der Fassung des Regionalplanes finden sich folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G), welche im Bezug auf den Antrag auf Befreiung als relevant eingestuft werden.

- B II 1.1 (G)** In der gesamten Region ist - zur Verbesserung der Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung - eine Stärkung der Unternehmen in Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerben anzustreben.
- (G)** Ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer aller Qualifizierungsstufen und deren Erhalt sowie die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung.
- B II 1.2 (Z)** Auf die Stärkung der mittelständischen Betriebsstrukturen als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung soll hingewirkt werden.
- (G)** Dabei kommt der Bereitstellung geeigneter Gewerbestandorte besondere Bedeutung zu.
- B V 1.1 (G)** Dem Erhalt und der weiteren Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur der Region ist entsprechend der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft Rechnung zu tragen.
- B V 1.3 (G)** Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten.
- (Z)** Eine Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden. Neubauf lächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.
- B V 1.4 (G)** Es ist anzustreben, gewerbliche Bauflächen größeren Umfangs insbesondere in den zentralen Orten bereitzustellen.

1.8 Befreiungstatbestände

Mögliche Befreiungstatbestände ergeben sich aus § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich wirtschaftlicher Art) und § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (unzumutbare Belastung im Einzelfall).

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Ge- und Verboten einer Schutzgebietsverordnung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Für eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) müssen nach der Rechtsprechung zwei Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein. Die Befreiung setzt einen so vom Ordnungsgeber nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen, singulären Fall voraus (BVerwG, U. v. 26.03.1998 – 4 A 7.97 – NuR 1998, 605; B. v. 20.02.2004 – 4 B 12.02 – NuR 2002, 351).

Eine atypische Sondersituation ist regelmäßig gegeben, wenn der Gesetz- oder Ordnungsgeber beim Erlass der Schutznorm den Fall, der eine Befreiung erfordert, nicht gesehen hat. Die Atypik besteht darin, dass ein besonderes, beim Erlass der Schutzvorschrift in seiner konkreten Stärke weder berücksichtigt noch abschätzbares Gemeinwohlinteresse eine Art „Randkorrektur“ der Schutzfestsetzung erfordert.

Grundsätzlich bedarf es einer Abwägungsentscheidung. Dieser Bilanzierungsgedanke kommt im Tatbestandsmerkmal der „überwiegenden“ öffentlichen Interessen zum Ausdruck. „Überwiegen“ bedeutet, dass die Gründe des Gemeinwohls im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit der Schutzgebietsverordnung verfolgten Belangen durchsetzen (BVerwG, B. v. 20.02.2002 – 4 B 12.02 – NuR 2002, 351).

Gründe des öffentlichen Interesses erfassen alles, was gemeinhin unter öffentlichen Belangen zu verstehen ist. Dabei können Gemeinwohlinteressen auch von Privaten durchgeführt werden.

Die Erteilung der beantragten Befreiungen erfolgt schließlich nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nach einer Abwägungsentscheidung zwischen den überwiegenden öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens und den mit der Schutzfestlegung verfolgten Naturschutzbelangen. Dies bedeutet nicht, dass die Befreiung das einzig denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Zwecks sein muss. Voraussetzung ist, dass die Befreiung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses „vernünftigerweise geboten“ ist, um mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (BVerwG, B. v. 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – NuR 2008, 36, 37).

Unter den dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Erteilung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Befreiungen nach § 67 BNatSchG zulässig.

2 BEFREIUNG VON DEN VERBOTEN DER LSG-VERORDNUNG

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für das geplante Vorhaben ist eine Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Das Landschaftsschutzgebiet/LSG hat eine Größe von ca. 1.468 ha und besteht aus mehreren Teilflächen. Rund um Füssen erstreckt sich das LSG als zusammenhängendes Areal im Süden, Osten und Norden.

Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist der besondere Schutz von Natur und Landschaft. Die Ausweisung erfolgt

- im Hinblick auf die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Zu dem Landschaftsschutzgebiet im Bereich Füssen zählen insbesondere die beiden Seen (Forggensee und Weißensee), der Lech und das Lechtal sowie das Faulenbacher Tal und Teile des Alpseeraumes.

Des Weiteren gehören Mooregebiete und artenreiche, naturnahe Wälder dazu.

Inhaltliche Schwerpunkte der Ausweisung liegen im ökologischen Wert und dem Erholungswert der Flächen.

In der Verordnung zum LSG (1963) ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes betroffenen Bereiche des LSG grenzen an Bereiche, die außerhalb des LSG liegen. Der Bereich befindet sich in der Nähe zur Bundesstraße und zur Autobahn.

Dieser Bereich besitzt ökologisch noch landschaftlich einen hervorgehobenen Wert. Er rundet den Ortsrand ab und verbindet die Waldflächen des Faulenbachtals und wertvollen Feuchtflächen der Gewässer im Landschaftsschutzgebiet.

Das Vorhaben bedingt die dauerhafte Überbauung einer Grünlandfläche mit Gehölzen und einem Gesamtumfang von 6.707 m². Das Erweiterungsvorhaben führt zu einer Ausweitung einer bereits im Landschaftsschutzgebiet liegenden Gewerbefläche.

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung gemäß § 2 LSG-VO entgegen. Gemäß § 3 (1) LSG – VO sind Ausnahmen mit Erlaubnis des Landratsamtes Ostallgäu (vormals Füssen) zulässig. Gemäß § 4 (2) LSG-VO kann die Erlaubnis an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

Folgende Bedingungen und Auflagen des Landratsamtes wurden gestellt und werden erfüllt:

- Die Stadt Füssen erarbeitet einen neuen Flächennutzungsplan (mit integriertem Landschaftsplan). Der Beschluss und die Auftragsvergabe erfolgten im Frühjahr 2025. Im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes sollen dabei als Kompensation für bereits erfolgte Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) entsprechend neue Flächen in das LSG aufgenommen werden. Das trifft auch auf die Flächen des Plangebietes zu.
- Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Einbindung der gewerblichen Bauten besonders zu berücksichtigen. Im Westen muss ein Eingrünungstreifen im Übergang zur offenen Landschaft mit einer Breite von 10 Metern (im Mittel) entstehen. In den Eingrünungstreifen werden Bäume und Sträucher gepflanzt. Damit wird dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entsprochen.

Damit werden gemäß § 4 (2) LSG-VO die Bedingungen und Auflagen des Landratsamtes erfüllt und eine Erlaubnis zur Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 3 (2a) wird zulässig.

Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Stadt Füssen wird hier als Mittelzentrum im Alpengebiet innerhalb einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Kempten – Nesselwang – Füssen) dargestellt.

Bezugnehmend auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes kommt der Bereitstellung geeigneter Gewerbestandorte besondere Bedeutung zu. (B II 1.3 G)

Eine Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. (B V 1.2 Z)

Darlegung des atypischen Einzelfalls

Durch die Umgebung mit bestehenden Vorbelastungen durch stark befahrene Straßen und Gewerbeflächen ist der relevante Landschaftsausschnitt vorbelastet und aktuell weniger schutzwürdig zu bewerten.

Darlegung der Unvorhergesehenheit

Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung waren die Bedingungen der Stadt Füssen hinsichtlich ihrer Stadtentwicklung mit Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum nicht vorhersehbar.

Würdigung des Teilraums

Der betroffene Landschaftsausschnitt mit Gewerbe- und Grünlandnutzung (Intensivgrünland) stellt im Hinblick auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes keine für die Erholung und die Natur (Pflanzen und Tiere) besonders zu erhaltende, schutzwürdigen Flächen dar.

Für das Landschaftsbild ist der Ausschnitt hinsichtlich seiner Ortsrandlage beachtlich. Hier werden entsprechende Maßnahmen durchgeführt.

Darstellung des geplanten Endzustands

Durch die im Zuge der Bauleitplanung vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen ergibt sich eine landschaftsbildwirksame Abrundung der Bebauung und des Ortsrandes. Weitere Bebauungen und damit eine Aufweitung des geplanten Endzustandes sind nicht vorgesehen.

Zusammenfassung

Aus diesen Darlegungen und Gründen und der gleichzeitigen Erfüllung der Auflagen des Landratsamtes Ostallgäu kann für das geplante Vorhaben eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Füssen und der Gemeinden Weissensee, Eisenberg und Pfronten im Landkreis Füsse (ID LSG-00115.01, Nr. OAL-06) erteilt werden.